

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/3/28 3Ob511/90 (3Ob512/90), 9Ob33/03y, 9Ob60/05x, 3Ob158/07t, 2Ob230/10b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.1990

Norm

ZPO §43 Abs1

Rechtssatz

Kostenteilung im Verhältnis 3:1, wenn eine Ehe anstatt aus dem Alleinverschulden aus dem überwiegenden Verschulden des jegliche Verfehlungen bestreitenden Gegners geschieden wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 511/90

Entscheidungstext OGH 28.03.1990 3 Ob 511/90

- 9 Ob 33/03y

Entscheidungstext OGH 09.07.2003 9 Ob 33/03y

Auch; Veröff: SZ 2003/83

- 9 Ob 60/05x

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 Ob 60/05x

Auch; Beisatz: Bei überwiegendem Verschulden eines der Ehegatten ist die Ausmessung des Kostenersatzes dem begründeten Ermessen des Gerichtes zu überlassen, das hiebei auf die besonderen Umstände des Falles, insbesondere auf den Grad des Verschuldens Bedacht zu nehmen hat (8 Ob 8/02p; SZ 2003/83). Danach entspricht es der Billigkeit, den Prozesserfolg der Klägerin mit drei Viertel zu bewerten und dementsprechend dem Beklagten die Hälfte der Kosten der Klägerin - mit Ausnahme der Gerichtsgebühren - aufzuerlegen. (T1)

- 3 Ob 158/07t

Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 158/07t

Vgl; Bei Ausspruch des überwiegenden Verschuldens des beklagten Ehegatten rechtfertigt der geringe Grad des Mitverschuldens des klagenden Ehegatten an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe durch Vertiefung einer schon zuvor vom beklagten Ehegatten schuldhaft herbeigeführten Zerrüttung eine gänzliche Kostenersatzpflicht des beklagten Ehegatten in allen Instanzen. Der beklagte Ehegatte ist nämlich mit seinem Antrag auf Abweisung der Scheidungsklage zur Gänze und in der Verschuldensfrage überwiegend unterlegen. (T2); Bem: Siehe RS0122819. (T3)

- 2 Ob 230/10b

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 2 Ob 230/10b

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0035945

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at